## Satzung zur Änderung der Satzung des Neckar-Odenwald-Kreises über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

## Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung LKrO) in der Fassung vom 19.06.1987 (GBI. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBI. S. 99, 100),
- §§ 17 Abs. 1, 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBI. I S. 2808),
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 14.10. 2008, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBI. S. 802, 809),
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.11.2017 (GBI. S. 592, 593),
- § 3 Abs. 1 der Anstaltssatzung der selbstständigen Kommunalanstalt "Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, Anstalt des öffentlichen Rechts" (KWiN AöR) hat der Verwaltungsrat der KWiN AöR am 19.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung des Neckar-Odenwald-Kreises über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 16.12.2009, zuletzt geändert am 16.10.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 14a Abs. 3 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Insbesondere zählen hierzu: Verpackungen (keine Verpackungen aus Glas, Papier und Karton), Folien, Getränkekartons, Konservendosen, Alufolien, Metalle (z.B. Kochtöpfe, Werkzeuge, Pfannen, Kleineisenteile), Haushaltsgegenstände und Spielzeug aus Kunststoff (z. B. Plastikgeschirr, Tragetaschen, CDs)."

2. § 14a Abs. 6 S.1 wird wie folgt neu gefasst:

"Für jeden Haushalt / jedes Grundstück im Gebiet der Gemeinde Rosenberg und der Gemeinde Hardheim sowie der Stadt Buchen müssen ausreichend Abfallgefäße – mindestens eine Bioenergietonne und eine Trockene Wertstofftonne – vorhanden sein."

3. § 14a Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Modellversuch umfasst die Gemeinden Rosenberg und Hardheim sowie die Stadt Buchen."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2018 in Kraft.

Buchen, den 20.06.2018

Der Vorstand Dr. Mathias Ginter

## Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden- Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der KWiN AöR geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.